

Beck kompakt



Bernhard Schmid

**Die besten
Steuertipps
für den Ruhestand**

**Konkreter Rat für die
Steuererklärung als Rentner
und Pensionär**

2. Auflage


C.H. BECK

Bei Rentnern, die neben ihrer Rente einem Nebenverdienst nachgehen, müssen grundsätzlich wie – bei jedem anderen Arbeitnehmer auch – Sozialabgaben paritätisch abgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Sozialversicherungspflicht. Diese hängt davon ab, welche Art der Rente bezogen wird:

Berufsunfähigkeitsrente

Wird eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen, besteht die normale Sozialversicherungspflicht. Allerdings entfällt die Arbeitslosenversicherung, wenn der Arbeitnehmer wegen Minderung der Leistungsfähigkeit dauernd der Agentur für Arbeit nicht mehr zur Verfügung steht und dies durch die Agentur festgestellt wurde.

²⁹**Erwerbsunfähigkeitsrente**

Wird eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen, besteht eine Sozialversicherungspflicht für die Nebentätigkeit, wobei die Arbeitslosenversicherungsbeiträge hiervon nicht erfasst sind.

Vollrente wegen Alters

Wird eine Vollrente wegen Alters bzw. eine Versorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze nach beamtenrechtlichen Vorschriften bezogen, ist diese rentenversicherungsfrei, so dass die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegt und infolgedessen auch keine Befreiung der Nebentätigkeit von der Rentenversicherungspflicht erfolgen kann. Allerdings muss die Rente bzw. die Pension regulär einkommensversteuert werden.

Was ist eine geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung (auch „Minijob“ oder „450-Euro-Job“) ist eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis,

- in dem das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder

- das nur von kurzer Dauer ist (kurzfristige Beschäftigung), d. h. die Beschäftigung auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage beschränkt ist.

Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind zusammenzurechnen und bei der Sozialversicherung anzumelden.

³⁰ **Auf den Punkt gebracht**

- Durch die „nachgelagerte“ Besteuerung werden Einkünfte aus Renten in voller Höhe der Einkommensteuer unterworfen. Im Gegenzug werden die Aufwendungen zum Erwerb des Rentenanspruchs abzugsfähig, also die Beiträge in der Ansparphase, einkommensteuerlich freigestellt. Die nachgelagerte Besteuerung dient der steuerlichen Gleichstellung von Renten und Pensionen.
- Für Rentner und Pensionisten gelten bestimmte Hinzuverdiensthöchstgrenzen. Werden diese überschritten, kann das zu einer Kürzung der Renten- und Pensionszahlungen führen.

31 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Was gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen?

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem

- Zinsen aus Guthaben und Einlagen, (z. B. Sparbücher, Termingeld- und Tagesgeldkonten und Bausparverträge),
- Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Mietkaution),
- Erträge aus verzinslichen Wertpapieren (z. B. festverzinsliche Anleihen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe),
- Dividenden und ähnliche Erträge aus Aktien,
- Ausschüttungen aus Investmentfonds (z. B. Aktien- und Rentenfonds, offene Immobilienfonds).
- Erträge aus Lebensversicherungen, wobei zwischen Alt- und Neuverträgen zu unterscheiden ist:
 - Neuverträge: Bei Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Liegt eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren und ein Alter zum Zeitpunkt der Leistung von mindestens 60 Jahren (für Vertragsabschlüsse nach dem 31.12.2011 nach Vollendung des 62. Lebensjahres) ist lediglich die Hälfte dieses Betrages zu besteuern.
 - ³²Altverträge: Bei Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden und die eine Laufzeit von 12 Jahren unterschreiten oder bei denen eine Beitragszahlungsdauer von weniger als 5 Jahren vereinbart wurde, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen die Zinsen. Liegt eine Beitragszahlungsdauer von

mindestens 5 Jahren und einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren vor, sind diese steuerfrei.

Abgeltungsteuer

Kapitaleinkünfte von Privatanlegern werden ab 1. Januar 2009 seit Einführung der Abgeltungsteuer pauschal mit 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert. Der persönliche Steuersatz findet hingegen keine Anwendung.

Da es sich bei der Abgeltungsteuer um eine sogenannte Quellensteuer handelt, wird die Besteuerung bereits direkt am Entstehungsort vorgenommen. Einbehalten und abgeführt wird die Abgeltungsteuer direkt von dem Geldinstitut. Dieses Verfahren erstreckt sich sowohl auf die laufenden Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Dividenden) als auch auf Gewinne aus Aktienverkäufen, Fondsanteilen und anderen Kapitalanlagen.

Die Besteuerung dieser Einkünfte wurde auf diese Weise bereits abgegolten, d. h. sie brauchen in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben zu werden. Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalerträgen, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben (z. B. ausländische Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden), müssen sachlogisch in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

³³ Tipp

Bei der Einkommensteuererklärung kann für die Einkünfte aus Kapitalvermögen eine sogenannte Günstigerprüfung beantragt werden. Das Finanzamt prüft dann, ob die Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt.

Hintergrund dieser Möglichkeit ist, dass Personen, deren persönlicher Steuersatz (Grenzsteuersatz) unter 25 Prozent liegt, durch die Abgeltungsteuer nicht schlechter gestellt werden sollen.

Aber auch für Personen mit einem höheren persönlichen Steuersatz als 25 Prozent kann sich in bestimmten Fällen die Beantragung der Günstigerprüfung lohnen. So können Personen, die Anspruch auf einen Altersentlastungsbetrag haben und diesen nicht bereits durch andere begünstigte Einkünfte verbrauchen, im Einzelfall bei der Besteuerung besser wegkommen.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.

Sparerpauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro (1.602 Euro bei Ehegatten) abgezogen (sogenannter Sparerpauschbetrag). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten (Konto- und ³⁴Depotführungsgebühren, Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung einer Kapitalanlage) ist grundsätzlich nicht möglich.

Auf den Punkt gebracht

- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Spargbuchzinsen und Aktiendividenden) werden einheitlich mit 25 Prozent besteuert. Diese Abgeltungsteuer wird direkt von der Bank an das Finanzamt abgeführt.
- Als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen kann (nur) der Sparerpauschbetrag geltend gemacht werden. Dieser beträgt bei Ledigen 801 Euro und bei Verheirateten 1.602 Euro.